



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2026

Umwelt: Indikator Emissionsintensität

Grundlage: §§ 27 und 30 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Gefördert werden gemäss § 27 gesamthaft verminderte Tonnen CO₂eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1). Die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr ist gemäss § 30 StaföV im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) anhand der Indikatoren «Anzahl Mitarbeitende» oder «Vollzeitäquivalente» nachzuweisen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit bewilligt in begründeten Ausnahmefällen vor der Gesuchseinreichung auf schriftlichen Antrag hin ein alternativer Indikator.

B. Indikator

Indikator Anzahl Mitarbeitende oder Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Für die Berechnung der Emissionsintensität wird als Indikator die Anzahl der Mitarbeitenden als «Headcount» oder als Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im massgebenden sowie im vorangegangenen Geschäftsjahr herangezogen. Die Treibhausgasintensität pro Mitarbeitende/-n wird berechnet, indem die gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1) des Betriebs durch die Anzahl Mitarbeitenden (Headcount oder VZÄ) geteilt werden. Diese Berechnungsmethode stellt den Regelfall dar.

Alternativer Indikator

In begründeten Ausnahmefällen wird anstelle der Anzahl Mitarbeitenden auch ein alternativer Indikator wie beispielsweise die produzierte Menge, die Betriebsfläche oder Ähnliches zur Berechnung der Treibhausgasintensität zugelassen, jedoch keine Finanzkennzahl (bspw. Gewinn, Umsatz, etc.). Der gewählte Indikator ist aus der Geschäftstätigkeit nachvollziehbar abzuleiten und zu begründen. Ein alternativer Indikator ist bei der Gesuchseinreichung nur zulässig, wenn das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Voraus eine Genehmigung erteilt hat.

C. Gültigkeitsdauer des Indikators

Bei der ersten Gesuchseinreichung ist festzulegen, ob die Anzahl Mitarbeitende oder ein alternativer Indikator zur Berechnung der Emissionsintensität verwendet wird. Der gewählte Indikator gilt auch in den Folgejahren als Berechnungsgrundlage für die Emissionsintensität; ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen.

D. Sondergenehmigung

Für die Erteilung einer Sondergenehmigung ist das Antragsformular «Sondergenehmigung Alternativer Indikator» (Siehe Abschnitt E, Punkt 1) einzureichen. Die beantragte Abweichung ist darin nachvollziehbar zu begründen. Nach einem positiven Entscheid erhält das Unternehmen eine Sondergenehmigung, die dem Gesuch beizulegen ist. Die Genehmigung ist unbefristet gültig. Die

Prüfung und Entscheidung über die Genehmigung können mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

E. Weiteres

1. Download als Word: [Antragsformular «Sondergenehmigung Alternativer Indikator»](#)